

An

2015-05-28

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
Referat RS III2,
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Einwendungen der Bürgerinitiative Strahlenschutz e.V. gegen das NaPro

In Braunschweig befindet sich innerhalb des Stadtgebietes in direkter Nachbarschaft zu einem Wohngebiet eine Industrieanlage, die nur durch die laxen Umweltgesetzgebung der 60er-Jahre gegen den Willen der damaligen Nachbarschaft entstehen und unbemerkt wachsen konnte und u.a. inzwischen einen der wenigen bundesdeutschen Standorte mit einer stationären Konditionierungsanlage für radioaktive Abfälle darstellt.

Erst vor 10 Jahren wurde eine der Töchter des Mutterunternehmens Buchler mit einer strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigung ausgestattet, die der des Castoren-Lagers in Lubmin entspricht – neben 2 Schulen, Wohnhäusern, Kindergärten, in der Einflugschneise zum Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg. Eine Verhundertfachung der vorherigen Genehmigung erfolgte ohne jegliche Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Dabei fällt auf, dass sich dieser Standort am „Atomdreieck“ ASSE – Morsleben – KONRAD befindet – strategisch gut gelegen für eine „preiswerte und lukrative“ Atommüllwirtschaft.

Aber nur aus dem Fokus preiswerter Transportwege zu ASSE und KONRAD lässt sich eventuell nachvollziehen, warum dieser wohl zu den ungünstigsten in ganz Deutschland zählende Standort für eine Atommüll-Bearbeitung - in einer Großstadt neben vielfältigen Kinder- und Jugendeinrichtungen – hartnäckig in allen Berichten der Bundesregierung im EURATOM-Entsorgungsprogramm auftaucht. Selbst der Eigentümer der größten Nuklearanlage am Standort - Eckert & Ziegler aus Berlin, der in Braunschweig seine Konditionierungsaktivitäten optimieren will, sieht hier ein Problem und hat die Torgefahr zum Anlass genommen, der Bürgerinitiative Strahlenschutz e. V. (BISS) Einsicht in seine Genehmigungen und sein Inventar zu verweigern.

Der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms leidet an dem grundsätzlichen Fehler, dass gerade diese wichtigen Teile der Entsorgungskette überhaupt nicht betrachtet werden. Dies trifft insbesondere auf die bereits bestehenden Anlagen zu - von den Standortzwischenlagern über die Konditionierungsanlagen, die verschiedenen Verwertungspfade von freigemessenen Materialien (u. a. thermische Verwertung in Helmstedt von Eckert & Ziegler BS sowie uneingeschränkte Freigabe etc.) bis zu den bestehenden Zwischenlagern und Landessammelstellen der Bundesländer.

Hierbei hat auch und gerade der Standort Braunschweig Präzedenzwirkung. Wenn direkt neben einer Kinderkrippe, einem Kindergarten, zwei Schulen und weiteren Einrichtungen der strahlensensibelsten Menschen – unserer Kinder – eine Konditionierungsanlage mit den Genehmigungen eines Castorlagers, erschlossen über Wohnstraßen und neben einem Forschungsflughafen von den Bürgern hinzunehmen ist, dann gibt es keine moralische, vorsorgende, die Risiken minimierende Grenze mehr, die einzuhalten ist. Dann ist jeder Standort in Deutschland scheinbar akzeptabel.

Im Nationalen Entsorgungsprogramm (NaPro) und seiner Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVP) sind insgesamt nur recht oberflächliche Betrachtungen der Umweltauswirkungen - begrenzt auf noch nicht verortete Neuanlagen - erfolgt. Alle bestehenden Anlagen, die von der Bundesregierung in der nationalen Entsorgungskette eingeplant sind, werden im NaPro und seiner SUVP weder erwähnt noch in ihrer Funktion im Rahmen der Gesamtlösung für die Atommüllentsorgung beschrieben oder bewertet.

Weiterhin erläutert der SUVP-Entwurf zwar, dass z. B. bei der Entsorgung der Abfälle aus der Urananreicherung am Standort der zukünftigen Konditionierungseinrichtung oder am Endlagerstandort Zwischenlagerkapazitäten für die konditionierten Abfälle einzurichten sind (siehe SUVP S. 23), lässt aber völlig offen, wo diese erheblichen Mengen bearbeitet und dann zwischengelagert werden sollen. Zu befürchten ist, dass dies an einer der bestehenden, strategisch möglichst optimal liegenden und „günstig“ anbietenden Konditionierungsanlage - möglicherweise der in Braunschweig - bereits geplant ist oder zukünftig genehmigt werden könnte.

Hierzu erwarten wir eine konkrete Aussage des NaPro, ob dies sicher ausgeschlossen werden kann oder nicht. Insbesondere erwarten wir vom NaPro darüber eine eindeutige Auskunft, ob und wenn ja, wie die atomaren Anlagen in Braunschweig in das Entsorgungskonzept eingebunden sind.

Der Atom-Standort in Braunschweig wurde in allen Berichten der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des gemeinsamen Übereinkommens zu den bisher insgesamt fünf Überprüfungskonferenzen aufgeführt. Hierbei wurde dieser durchgängig mit einer Kapazität von bis zu 10.000 Pressvorgängen im Jahr aufgelistet. Dabei wurde diese als eine der bedeutendsten Anlage der unabhängigen Privatwirtschaft erwähnt.

Der reale Umsatz liegt aktuell allerdings bei ca. 1.000 Tonnen und EZN veröffentlicht selbst, nur über eine max. Kapazität von 3.000 Pressvorgängen pro Jahr zu verfügen. Obendrein hat die Firma öffentlich verkündet, in ihrer Konditionierungsanlage zukünftig auch langfristig ausschließlich Abfälle aus der eigenen Produktionslinie behandeln zu wollen. Wieso besteht hier eine derartige Diskrepanz?

Bestehen seitens der Bundesregierung irgendwelche Planungen zu möglichen Kapazitätserweiterung des Betriebes von Eckert & Ziegler in Braunschweig im Rahmen des NaPro? Wir bitten hierzu um umfassende Auskunft.

Aufgrund der Nähe zu dem als Endlager völlig ungeeigneten Schacht Konrad, dem havarierten ASSE II- Bergwerk und dem ebenfalls gescheiterten Endlager Morsleben besteht unsererseits der Verdacht, dass aus politischer Willkür und Konfliktscheu eine Neuausrichtung der Entsorgungspolitik gemieden und auf Bundesebene das bereits als "Zentrum des Atommülls" (oder trefflicher "bundesdeutsches Atomklo") festgelegte Braunschweiger Land weiter verfestigt und "geopfert" werden soll. Dies wird insbesondere deutlich durch die beabsichtigte Erweiterung der Einlagerungskapazität von Schacht Konrad. Wie in der ASSE wird auch hier stoisch an alten Genehmigungen festgehalten, obwohl offenen Auges die gleichen Umweltprobleme wie in der ASSE drohen. Und nicht nur das: durch die mögliche Erhöhung der Einlagerungsmengen wird das bundesdeutsche "Zentrum für Atommüll" noch wesentlich deutlicher in den Fokus geraten, wenn es um kostengünstige Lösungen bei der "Entsorgung" geht.

Massenhafte Transporte, Bearbeitung, Freimessung (respektive Freigabe) und Verpackung von atomar belasteten Stoffen werden sich auf den Nahbereich des geplanten Endlagers fokussieren. Die Konditionierung der ASSE-Abfälle lässt sich sicherlich am kostengünstigsten im Braunschweiger Land durchführen, entspricht aber voraussichtlich aufgrund der Siedlungsdichte nicht dem ALARA-Prinzip (As Low As Reasonably Achievable - "so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar") von vertretbaren Mindestabständen. Da eine Festlegung des Konditionierungs-Ortes für die ASSE-Abfälle noch nicht erfolgt ist, besteht unsererseits auch in diesem Punkt die Befürchtung, dass diese Abfälle in die Konditionierungsanlage nach Braunschweig verbracht werden sollen. Dieser Standort ist aber – wie oben bereits erwähnt - vollkommen ungeeignet, da er sich in einem Wohngebiet mit vielen Kinder- und Jugendeinrichtungen befindet. Er liegt obendrein im Nahbereich des Forschungsflughafens Braunschweig-Wolfsburg mit derzeit ca. 100.000 Flugbewegungen pro Jahr - Tendenz steigend. Direktüberflüge des Standortes im Niedrigflug durch Forschungsflüge mit dem A 320, Kampfflugzeuge, Privatjets etc. steigern das Risiko eines Störfalls zusätzlich.

Wir fordern die Bundesregierung auf, sowohl diesen Standort als auch einen Standort für eine Konditionierungsanlage und ein Zwischenlager direkt am Schacht ASSE-II als Teil der Entsorgungskette auszuschließen und nach einer Lösung zu suchen, die dem ALARA-Prinzip entspricht und mehrere Kilometer Abstand von sensiblen Nutzungen einhält.

In dem vorliegenden SUP-Entwurf wird die Verfahrensweise (siehe S. 17 SUDP-Entwurf) zur Umsetzung der Ziele des NaPro beschrieben. Danach soll für zukünftig zu realisierende Projekte nachfolgend detaillierte SUPVs und Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchgeführt werden.

Diese Forderung ist auch auf die bereits bestehenden - teilweise historisch gewachsen und ohne UVPs genehmigten Anlagen (siehe Eckert & Ziegler BS - Genehmigung 2004) nachträglich anzuwenden.

In dem SUVP-Entwurf werden als zu betrachtende Projekte u. a. auch die Transporte von Abfällen zwischen verschiedenen Anlagen und Einrichtungen beschrieben (siehe Seite 18 SUVP-Entwurf). Diese sind somit Gegenstand der SUVP. Hierbei ist auch eine Betrachtung der Transporte von Abfällen - und dabei insbesondere von radioaktiven Abfällen - zu bewerten. Diese Bewertung ist im NaPro-Entwurf respektive dem zugehörigen SUVP-Entwurf äußerst lückenhaft, weil - wie bei den Standorten selbst - die Transporte radioaktiver Abfalls von und zu den bestehenden Konditionierungsanlagen nicht berücksichtigt wird.

Laut Aussage der Berichte der Bundesregierung im Rahmen des EURATOM-Abkommens ist seitens der Bundesregierung geplant, dass vorzugsweise ein Ausbau der bestehenden Konditionierungsanlagen mit entsprechender Erhöhung der Kapazitäten zur Bewältigung der Atommüllentsorgung des Atomausstieges vorgesehen ist.

Weder die Form noch die Folgen sowohl im Nahbereich als auch bei den erforderlichen Transporten sind im NaPro-Entwurf beschrieben worden - weder für den Normalbetrieb noch bei den verschiedenen Störfallszenarien.

Dies ist aus unserer Sicht zwingender Teil für eine ganzheitliche Betrachtung der nationalen Entsorgung und daher zu ergänzen. Diese Forderung gilt auch für die Betrachtung und Bewertung jedes einzelnen Standortes.

Im SUVP-Entwurf wird auch auf die Thematik der Grenzwert-Bildung eingegangen. Dabei wird der Eindruck erweckt, dass bei der Direktstrahlung ein Grenzwert von einem Millisievert pro Jahr für die Allgemeinbevölkerung gilt (siehe Seite 36 SUVP-Entwurf). **Dies ist sachlich falsch, da sich der Grenzwert aus der Aufaddierung aller belastenden Pfade ergibt. Anzumerken ist, dass bei der Grenzwertbildung eine Schwachstelle der zuständigen Rechtsverordnungen von gesetzgebender Seite dringend zu überarbeiten ist, nämlich die Berücksichtigung der Belastung durch Transporte bei der Summenbildung des Gesamtwertes nach StrSchV. Dies sollte dringend durch das NaPro initiiert werden.**

Bei den Transporten können aufgrund der enorm hohen Strahlungswerte der Fahrzeuge (2 Millisievert pro Stunde an der Fahrzeugoberfläche und 100 Mikrosievert in 2 Metern Abstand - was dem 17.520 - fachen bzw. dem 876 - fachen des Jahresgrenzwertes entspricht) enorm hohe Strahlenbelastungen entstehen. Nutzt ein Fahrzeug (wobei egal ist, ob es sich um einen Castor-Transport oder einen Medizin- bzw. Atommülltransport handelt) den Grenzwert voll aus, erreicht eine Person, die sich beispielsweise ohne Wissen um die Folgen zum Beispiel bei einem Tankvorgang an das Fahrzeug anlehnt, innerhalb von 30 Minuten den Jahresgrenzwert und bereits innerhalb von 3 Minuten die Strahlenbelastung einer Becken-Röntgenaufnahme. **Hier verweisen wir auf das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, das den Drittschutz bei Atomtransporten aktuell bestätigt hat.**

Auch die Aufsummierung der lokalen Belastungen der Bevölkerung durch die zu vermutende eher regionale Überführung von radioaktiv belasteten

Wertstoffen in die Wertstoffkreisläufe und die thermische Verwertung (siehe u. a. Verbrennung von freigemessenen Abfällen von Eckert & Ziegler in der Müllverwertungsanlage Helmstedt) muss bei der Summenbildung Berücksichtigung finden. Das ist ebenfalls bisher unterblieben.

Im SUVP-Entwurf wird bei den störfallbedingten Freisetzen an allen Stellen als potentielle Einwirkung von außen beispielhaft auf Erdbeben als mögliche Ursache hingewiesen. Hier ist zwingend auf die Sicht der höchstrichterlichen Entscheidungen (siehe aktuell Brunsbüttel-Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes) abzustellen und - was den seit Jahren immer wieder und immer häufiger veröffentlichten Realitäten entspricht - auf die Gefahr terroristischer Angriffe wie bewusst herbeigeführte Flugzeugabstürze einzugehen. Ein Erdbeben erscheint dem im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung angesprochenen Nachbarn einer entsprechenden Anlage doch in weiten Teilen Deutschlands als eher unwahrscheinlich, während die Gefahr von Terrorangriffen oder der Absturz eines Flugzeuges deutlich wahrscheinlicher ist. Das zeigt sich in Braunschweig durch die Aussagen von Eckert & Ziegler diesbezüglich und recht aktuell durch die Absage des traditionsreichen Braunschweiger Karneval-Umzuges. **Die Benennung der Gefahren und die sorgfältige Verhinderung durch eine hohe Sicherheitskultur sollte sich als zwingende Richtschnur durch den Prozess ziehen.**

Im SUVP-Entwurf wird für die Neuerrichtung von Konditionierungsanlagen ein Mindestabstand von 700 m bis zu 2.000 m (siehe u. a. SUVP-Entwurf Seite 104) zu sensiblen Nachbarschaften wie Wohngebieten gefordert, um die Umweltauswirkungen auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Auch Mindestabstände von 100 Metern für die Transportrouten zu sensiblen Nutzungen werden beschrieben. **Auf weitere Mindest-Bedingungen wie Abstände zu Störfallbetrieben, Flughäfen, Mindeststandards der Erschlossenheit wie Schienenanschluss, Direktanschluss an Bundesautobahnen zur Vermeidung von Begegnungen und Wartezeiten der Transportfahrzeuge in der Nähe von Menschen wird nicht eingegangen. Das ist dringend zu ergänzen.**

Die im SUVP-Entwurf auf Seite 99 genannten "wenige hundert Meter bis zur Unterschreitung eines Wertes von 10 Mikrosievert" pro Jahr bitten wir vor diesem Hintergrund genauer zu definieren und im Rahmen des ALARA-Prinzips zu bewerten.

Auf die möglichen Katastrophenfolgen bei Störfällen und Terrorangriffen wird nicht differenziert eingegangen, eine Neubewertung aller Zwischenlager vor dem Hintergrund des Brunsbüttel-Urteils steht noch aus. **Es wird auch nicht auf die Aussagen des ESK- Stresstest für Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung von 2013 eingegangen, der für Einrichtungen ab einer bestimmten Größenordnung einen Mindestabstand aus Störfallschutzgründen fordert, die u. a. für die atomaren Einrichtungen in Braunschweig weiter zu untersuchen und zu bewerten sind. Auch dies ist bis dato nicht passiert.**

Wir fordern den Gesetzgeber auf, bei allen Atom-Anlagen und Einrichtungen dem ALARA-Prinzips als grundlegender Leitlinie des Strahlenschutzes Rechnung zu tragen und einen Mindestabstand, der vorsorglich weit jenseits von 2 Kilometern liegen muss, rechtlich verbindlich festzulegen und auf dieser Grundlage auch eine Überprüfung aller Bestandsanlagen und deren strahlenschutzrechtlicher Umgangsgenehmigungen durchzuführen. Es ist ein Gesamtkonzept für alle Schritte der Entsorgungskette zu installieren, das auch eventuell erforderliche Umsiedelungen von Bestandsanlagen in den Fokus nimmt und deren Umsetzung begleitet. Hierbei ist die Gesamtverantwortung des Bundes und dessen Aufgabe sowohl bei notwendigen Standortsuchen und bezüglich seiner finanziellen Verantwortung bei erforderlichen Umsiedelungen darzustellen.

Dies ist bisher nicht erfolgt und muss im Rahmen des NaPro nachgeholt werden.

Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber bisher keinerlei Anstrengungen unternommen hat, um bundesweit einheitliche Festlegungen bei den Rahmenbedingungen zu treffen. Während der höchstrichterlich anerkannte Abstandserlass von NRW bereits bundesweit genutzt wird, um differenziert Mindestabstände zwischen unterschiedlichsten Industrie- und Gewerbeanlagen zu Wohngebieten zu regeln, bestehen keinerlei Abstands-Vorgaben für Anlagen und Einrichtungen der Atom- und Nuklear-Branche.

Während gemäß NRW-Abstandserlass Anlagen zur Herstellung von Spanplatten einen Mindestabstand von einem Kilometer einhalten müssen, selbst Tischlereien und Kfz-Werkstätten grundsätzlich einen Mindestabstand von 100 Metern einhalten müssen, existieren im bundesdeutschen Recht keinerlei Regelungen zu Mindestabständen für atomare Betriebe und Einrichtungen - bekommt der Nuklearbetrieb in Braunschweig im Jahr 2004 ohne jegliche UVP-Vorprüfung eine Verhundertfachung seiner Umgangsgenehmigung genehmigt. Seither besitzt dieser Standort, mitten in einem Wohngebiet, eine mit dem bundeseigenen Zwischenlager für u. a. hochradioaktive Abfälle der EWN in Lubmin bei Greifswald vergleichbare Umgangsgenehmigung (s. o.). Das ist nicht nur grob fahrlässig, sondern ein Skandal, der aufgearbeitet werden muss. **Diese Aufgabe ist im Rahmen des NaPro zu erledigen. Eine Ignorierung dieses Missstandes kommt einem Aufgeben des selbstgesetzten Zieles gleich, den verantwortungsvollen Umgang mit den atomaren Hinterlassenschaften verantwortungsvoll herbeiführen zu wollen.**

Während beim Bau von Windrädern Mindestabstände von 500 bis 1.000 m bereits die Regel sind, existieren bisher keine Mindestabstände im Strahlenschutz. Zwar weist das BauGB Vorhaben, die der Entsorgung von radioaktiven Abfällen dienen, dem Außenbereich zu, trifft zu den daraus resultierenden Abständen allerdings keinerlei Mindestmaße. In einem Rechtsstreit um ein Zwischenlager in Mitterteich-Bayern hat das Gericht zumindest einen Abstand von 800 Metern zum ersten Wohngebäude als ausreichend angesehen. In Braunschweig steht das erste Wohngebäude in einem Abstand von unter 50 Metern.

Auch das Bundesimmissionsschutzgesetz blendet bei Mindestabständen Anlagen der Atomindustrie komplett aus. Vor dem Hintergrund der inzwischen in großer Menge vorliegenden Belege der möglichen negativen Folgen der Emissionen durch die Atomindustrie im Normalbetrieb und bei Störfällen (siehe KIKK-Studie des Deutschen Kinderkrebsregisters in Kooperation mit dem IPPNW und dem BfS; diverse Studien zur Geschlechterverschiebung von Hagen Scherb, HelmholtzZentrum München u. weitere) **muss der Gesetzgeber im Rahmen des NaPro endlich handeln und verbindliche Mindestabstände für Anlagen und Transportstrecken zu Wohngebieten fixieren. Weiterhin müssen auch atomkritische Studien nach dem Vorsorgeprinzip Eingang in die Bewertung des Strahlenschutzes finden.**

Ebenfalls muss eine transparente und nachvollziehbare Neubewertung aller Bestandsanlagen durchgeführt werden, um die Glaubwürdigkeit des NaPro zu erreichen. Konkrete Ansiedlungskriterien unter dem Regime des ALARA-Prinzips sind im Prozess des NaPro zu erarbeiten und auch bei der Bewertung der Bestandsanlagen und der kritischen Auseinandersetzung mit der bisherigen Strategie des Umgangs mit dem Atommüll anzuwenden.

Ein "Weiter so" bei den Bestandsanlagen ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar. Das Problembewusstsein muss vertieft und auf Bestandsanlagen erweitert werden. Alles muss auf den Tisch und nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik und auch unter Berücksichtigung atomkritischer Studien bewertet werden - nur so können langfristige strategische Entscheidungen, die mit hohem finanziellen Aufwand verbunden und damit nur noch schwer zu revidieren sind, nachhaltig und von der Bevölkerung und den möglichen Betroffenen mitgetragen werden.

Verbunden mit der Bitte um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Unterlagen verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Huk

(1. Vorsitzender BISS e.V.)

Peter Meyer

(2. Vorsitzender BISS e.V.)